

# Referentenentwurf der Bundesregierung

## Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

(Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)

### A. Problem und Ziel

Kurzarbeit hat sich insbesondere wegen der Verlängerung der Bezugsdauer und der Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld als ein wirksames Instrument zur Sicherung von Arbeitsplätzen während der COVID-19-Pandemie erwiesen. Die Zahl der Kurzarbeitenden ist in den von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffenen Branchen nach dem Auslaufen der Einschränkungen deutlich zurückgegangen. Die Verlängerung der Bezugsdauer und weitere Sonderregelungen laufen am 30. Juni 2022 aus.

Durch die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine droht jedoch, dass sich die bereits während der Pandemie begonnenen Störungen in den Lieferketten weiter verschärfen. Fehlende Vorprodukte könnten die Produktionstätigkeiten der Betriebe unmittelbar beeinträchtigen. Die Lieferkettenprobleme äußern sich bereits in der veränderten Branchenzusammensetzung der in Anzeigen über Kurzarbeit enthaltenen Personen. Während der Anteil aus Gastgewerbe und Handel deutlich zurückgeht, hat der Anteil des verarbeitenden Gewerbes im Vergleich zum Jahresbeginn deutlich zugenommen. Um den Betrieben in dieser unkalkulierbaren Situation Planungssicherheit zu geben, soll für sie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld fortgelten. Damit wird berücksichtigt, dass kurzfristig auftretende Störungen in den Lieferketten zu schwankenden Auslastungen in den Betrieben führen können. Mit der Fortgeltung der erleichterten Bedingungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass einzelne Betriebe seit Beginn der Pandemie in unterschiedlichen Bereichen wiederholt von Arbeitsausfall betroffen waren und weiterhin betroffen sein können.

Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass auch über den 30. Juni 2022 hinaus Beschäftigungsverhältnisse durch eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden.

### B. Lösung und Nutzen

Mit dieser Verordnung werden bis zum Ablauf des 30. September 2022 die Zugangserleichterungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld verlängert, so dass es für Betriebe bis zum 30. September 2022 weiterhin ausreichend ist, wenn mindestens 10 Prozent ihrer Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind (regulär mindestens ein Drittel). Zur Vermeidung der Kurzarbeit sollen die Beschäftigten nach wie vor keine Minusstunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen müssen. Auch Betriebe, die ab 1. Juli 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen, können bis zum Ablauf des 30. September 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.

Mit den Verlängerungen wird den betroffenen Betrieben in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit bis Ende des dritten Quartals 2022 gegeben.

## C. Alternativen

Die beabsichtigten Verlängerungen würden nicht vorgenommen. Damit würde allerdings das Risiko von Entlassungen steigen.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen dieser Verordnung führen im dritten Quartal 2022 geschätzt zu jeweils rund 50 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit in den Monaten Juli, August und September. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 60 Millionen Euro. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit:

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2022	2023	2024	2025
erleichterter Zugang	60	0	0	0

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch diese Verordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 180 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Informationspflichten für die Wirtschaft werden mit dieser Verordnung weder eingeführt noch geändert.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 350 000 Euro.

## F. Weitere Kosten

Keine.

## **Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **Verordnung zur Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld**

#### **(Kurzarbeitergeldzugangsverordnung – KugZuV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung –, der durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld nach § 421c Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch**

Die in § 421c Absatz 4 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch genannte Frist wird bis zum Ablauf des 30. September 2022 verlängert.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die von der COVID-19-Pandemie ausgehenden Auswirkungen auf die Wirtschaft lassen zunehmend nach. Der Arbeitsmarkt befindet sich derzeit in guter Verfassung. Er ist auf Erholungskurs, nennenswerte Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sind bisher nicht erkennbar. Die Folgen der Pandemie zeigen sich lediglich noch in der erhöhten Langzeitarbeitslosigkeit und partiell bei der Kurzarbeit, die allerdings deutlich rückläufig ist. Die Zahl der Arbeitslosen sank auf rund 2,3 Millionen im Mai (saisonbereinigt -4 000 zum Vormonat), das entspricht einer Arbeitslosenquote von 4,9 Prozent. Die Zahl der Erwerbstätigen liegt mit 45,3 Millionen im April 2022 bereits über dem Vor-Pandemie-Niveau. Der Bestand der gemeldeten Stellen erreichte im Mai 2022 saisonbereinigt einen neuen Höchstwert, die Zugänge legten ebenfalls leicht zu.

Das Arbeitsmarktbarometer des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ist im Mai 2022 zwar erstmalig wieder gesunken, die Arbeitsmarktaussichten für die nächsten drei Monate in Deutschland werden jedoch weiterhin als gut bewertet. Das IAB sieht allerdings Risiken für den deutschen Arbeitsmarkt als mögliche weitere Folge des Ukraine-Krieges.

Die Notwendigkeit der Verlängerung der Zugangserleichterungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ergibt sich aus der möglichen weiteren Verschärfung, der bereits während der Pandemie aufgetretenen und durch sie mit ausgelösten Störungen in den Lieferketten infolge des Angriffskrieges auf die Ukraine. Das Fehlen der Vorprodukte kann die Produktionsstätigkeiten der Betriebe unmittelbar erheblich beeinträchtigen. Damit geht eine Verschiebung der von Kurzarbeit betroffenen Branchen einher, die sich bereits in den Anzeigen zur Kurzarbeit niederschlägt. So sind die Anzeigen über Kurzarbeit aus dem Gastgewerbe und dem Handel zuletzt deutlich zurückgegangen. Im Gastgewerbe gab es einen Rückgang der in Anzeigen enthaltenen Personen von rund 110 000 im Januar 2022 auf 4 000 im April 2022, im Handel war im gleichen Zeitraum ein Rückgang von 80 000 Personen auf 9 000 zu verzeichnen. Die Anzeigen aus dem verarbeitenden Gewerbe sind hingegen seit Jahresbeginn stetig angewachsen. So wurde im Januar 2022 noch für 47 000 Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe Kurzarbeit angezeigt, in den Anzeigen im April 2022 waren schon rund 84 000 Beschäftigte enthalten. Deutlich betroffen sind Betriebe in den Wirtschaftsabteilungen Herstellung von Kraftwagen, Maschinenbau, Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen, und Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren. Nach vorläufigen Daten sind auch im Mai 2022 erneut eine erhebliche Anzahl Beschäftigter aus dem verarbeitenden Gewerbe in den Anzeigen enthalten. Die Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld verschafft den Betrieben frühzeitig Planungssicherheit und trägt zur Stabilisierung des Arbeitsmarkts bei. Durch die Fortsetzung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass es Betriebe gibt, die bisher allein aufgrund der Zugangserleichterungen für ihre Beschäftigten Kurzarbeit anzeigen konnten. Die dadurch erfolgte Sicherung der Arbeitsplätze wird durch die Verlängerung der Zugangserleichterungen (Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) fortgesetzt.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um trotz der sich in Folge des Angriffskrieges auf die Ukraine ergebenden Unwägbarkeiten sicherzustellen, dass auch über den 30. Juni 2022 hinaus die Beschäftigungsverhältnisse

stabilisiert sowie Arbeitslosigkeit und gegebenenfalls Insolvenzen vermieden werden, erfolgt die Verlängerung der Zugangserleichterungen zur Kurzarbeit (Absenkung der Mindestanforderungen und Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden) bis zum Ablauf des 30. September 2022. Dadurch erhalten betroffene Betriebe die Möglichkeit, bei Störungen der Lieferketten unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeit durchführen zu können, sodass ihnen in einem weiterhin schwierigen Umfeld Planungssicherheit für das dritte Quartal 2022 gegeben wird.

### **III. Alternativen**

Die beabsichtigte Verlängerung wird nicht vorgenommen. Damit steigt allerdings das Risiko von Entlassungen und die Gefahr, dass die bisher erreichten arbeitsmarktpolitischen Erfolge zunichtegemacht werden.

### **IV. Regelungskompetenz**

Die Bundesregierung ist nach § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) ermächtigt, die Befristung der in § 421c Absatz 4 SGB III geregelten Zugangserleichterungen über den 30. Juni 2022 hinaus zu verlängern.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

### **VI. Regelungsfolgen**

Angesichts der sich aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ergebenden Unsicherheiten für die wirtschaftliche Entwicklung wird mit der Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug des Kurzarbeitergelds den Betrieben Planungssicherheit bis zum 30. September 2022 gegeben, sodass die Beschäftigten in ihren Betrieben gehalten werden können und Arbeitslosigkeit vermieden wird.

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht in Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und den Zielen der Fachkräftesicherung. Es wird Arbeitslosigkeit vermieden, indem die Verlängerung der Erleichterungen beim Bezug dazu beitragen, Beschäftigte durch Kurzarbeit trotz Arbeitsausfällen im Betrieb zu halten. Für während Kurzarbeit begonnene Weiterbildungen können die Sozialversicherungsbeiträge und die Lehrgangskosten teilweise nach § 106a SGB III bis zum 31. Juli 2023 erstattet werden. So werden Anreize gesetzt, die durch die Kurzarbeit freiwerdende Zeit für notwendige Qualifizierungen zu nutzen.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Regelungen des Verordnungsentwurfs führen im dritten Quartal 2022 geschätzt jeweils zu rund 50 000 zusätzlichen Beschäftigten in Kurzarbeit in den Monaten Juli, August und September. Daraus ergeben sich Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 60 Millionen Euro.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt und in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Mehrausgaben in Millionen Euro

	2022	2023	2024	2025
erleichterter Zugang	60	0	0	0

#### 4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus den Regelungen kein Erfüllungsaufwand, da das Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber zu beantragen ist (§ 323 Absatz 2 SGB III).

Wirtschaft:

Durch die verlängerte Möglichkeit für die Arbeitgeber, für die Monate Juli, August und September 2022 eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes unter erleichterten Voraussetzungen zu beantragen, entsteht der Wirtschaft bei schätzungsweise 7 000 zusätzlichen Betrieben und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von 15 Minuten je Fall bei einem Lohnsatz von 34,00 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 180 000 Euro.

Verwaltung:

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Erstattung von Kurzarbeitergeld ergibt sich durch den verlängerten erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld für die Bundesagentur für Arbeit bei schätzungsweise 7 000 zusätzlichen Betrieben, einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten je Fall und bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro je Stunde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 350 000 Euro.

Für die Aktualisierung der fachlichen Weisungen zur Umsetzung der Änderungen der Verordnung sowie für die Anpassung der Arbeitshilfen, Vordrucke und IT-Verfahren entsteht der Bundesagentur für Arbeit ein einmaliger geringfügiger Umstellungsaufwand.

#### 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### 6. Weitere Regelungsfolgen

Die durch die Verordnung veranlassten Änderungen haben keine weiteren Auswirkungen.

#### VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung ist als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung gesetzlich normiert und nach § 280 in Verbindung mit § 282

SGB III ständige Aufgabe der BA. Eines gesonderten Evaluierungsauftrags bedarf es daher in dieser Verordnung nicht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld nach § 421c Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**

Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten, die sich bei der Lieferkettenproblematik aus den weltweiten pandemiebedingten Einschränkungen und in Folge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine ergeben, werden mit dieser Regelung die bisher bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld bis Ende September 2022 beibehalten. Es müssen weiterhin nur mindestens 10 Prozent statt regulär ein Drittel der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird weiterhin verzichtet. Durch diese Regelung erhalten Betriebe weiterhin die Möglichkeit, bei Störungen der Lieferketten unter erleichterten Bedingungen Kurzarbeit durchführen zu können.

### **Zu § 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2022 und ihr Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. September 2022.